

Luzern, 27. Mai 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 309

Nummer: A 309
Protokoll-Nr.: 568
Eröffnet: 02.12.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Bühler-Häfliger Sarah und Mit. über die Anstellung von pflegenden Angehörigen im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Organisationen im Kanton Luzern bieten die Anstellung pflegender Angehöriger an, und wie unterscheiden sie sich?

Pflegende Angehörige können sich bei allen anerkannten Spitex-Organisationen anstellen lassen. Unterschiede bestehen in der Frage der Vorbildung: Öffentliche Spitex-Organisationen stellen nur Angehörige an, die über eine Ausbildung in der Pflege verfügen. Private Spitex-Organisationen stellen auch pflegende Angehörige ohne Fachausbildung an.

Zu Frage 2: Wie werden die pflegenden Angehörigen entlohnt, und welchen Anteil erhalten die anstellenden Organisationen?

Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für die Aufsicht der Spitex-Organisationen zuständig. Die Spitex-Organisationen haben keine Vorgaben zur Entlohnung der Mitarbeitenden, so dass sowohl die Vollkosten insgesamt als auch die Lohnkosten zwischen den Organisationen variieren. Pflegende Angehörige erbringen angeordnete Grundpflege. Eine Übersicht über die Löhne von pflegenden Angehörigen im Kanton Luzern fehlt.

Der Kanton Luzern setzt sich für faire Anstellungsbedingungen für pflegende Angehörige ein und tauscht sich regelmässig mit dem Netzwerk von Caritas Schweiz (anerkannte Spitex-Organisation), Schweizerischem Roten Kreuz Kanton Luzern, Pro Senectute und Spitex-Kantonalverband Luzern sowie dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) aus. Die Kooperation dieser Organisationen hat zum Ziel, nebst der Anstellung und der Tätigkeit in der Grundpflege verschiedene Unterstützungs- und Bildungsangebote für pflegende Angehörige anzubieten.

Bei der anerkannten Spitex-Organisation Caritas betrugen die Vollkosten 2024 für eine Stunde Grundpflege rund 63 Franken, welche zu 95 Prozent über Krankenversicherer sowie Patientenbeteiligung und 5 Prozent durch die öffentliche Hand gedeckt sind. Caritas zahlt pflegenden Angehörigen einen Stundenlohn von 35.50 Franken plus Sozialversicherungen.

Zu Frage 3: Wie viele Organisationen mit entsprechender Betriebsbewilligung, sogenannten Spitex-Lizenzen, gibt es momentan im Kanton Luzern, und wie hat sich diese Zahl in letzter Zeit entwickelt?

Die Zahl der anerkannten Spitex-Organisationen im Kanton Luzern hat sich zwischen 2014 und 2023 von 61 auf 107 erhöht.

Insbesondere private Spitex-Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben, sind in mehreren Kantonen tätig. Im Zuge der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung seit 1. Juli 2024 haben sich insgesamt 20 Spitex-Organisationen gemeldet, die ihren Geschäftssitz in einem anderen Kanton haben. Ob sie effektiv pflegende Angehörige aus dem Kanton Luzern angestellt haben, wird erst nach dem Abschluss des ersten Umsetzungsjahres der Ausbildungsverpflichtungen bekannt.

Zu Frage 4: Welche Kriterien müssen Organisationen im Kanton Luzern erfüllen, um eine Spitex-Lizenz zu erhalten?

Damit die Spitex-Organisationen ihre Leistungen erbringen dürfen, bedürfen sie gemäss dem Gesundheitsgesetz ([GesG; SRL 800](#)) und der Gesundheitsberufeverordnung ([GbV; SRL 806](#)) einer Betriebsbewilligung derjenigen Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Diese erhalten sie, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllen. Sie benötigen überdies gemäss der kantonalen Zulassungsverordnung ([VZL; SRL 865c](#)) eine kantonale Bewilligung, damit sie ihre Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen dürfen.

Die Spitex-Organisationen müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([KVG; SR 832.10](#)) die gesetzlichen Regeln zur Qualitätsentwicklung einhalten, damit sie ihre Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen dürfen. Sie müssen dafür die in der Verordnung über die Krankenversicherung ([KVV; SR 832.102](#)) beschriebenen Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Spitex-Organisationen dürfen die Pflegeleistungen erst erbringen, wenn die zuständige Stelle des Kantons die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Zulassungsverordnung ([VZL; SRL 865c](#)) geprüft und die entsprechende Bewilligung erteilt hat.

Zu Frage 5: Welche Qualitätsstandards gelten für Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, und wie werden diese überprüft? Wie transparent ist die Qualitätsbeurteilung der Organisationen für die Klientinnen und Klienten und ihre Angehörigen?

Für anerkannte Organisationen, welche auf pflegende Angehörige spezialisiert sind, gelten dieselben Qualitätsstandards wie für andere Organisationen. Die Aufsicht erfolgt ebenfalls denselben Prozessen. Die rechtlichen Bestimmungen sind öffentlich und damit für die Klientinnen und Klienten und ihren Angehörigen grundsätzlich online zugänglich (vgl. [Betreuungs- und Pflegegesetz; BPG, SRL Nr. 867](#)).

Zu Frage 6: Wie steht der Regierungsrat zu der Anstellung pflegender Angehöriger im Kanton Luzern durch private und öffentliche Spitex-Organisationen? Kann dieses Modell eine Entlastung oder Ergänzung der bestehenden Angebote der Langzeitpflege im Kanton Luzern sein?

Der Regierungsrat erkennt den grossen Beitrag, den die pflegenden Angehörigen in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen im Kanton Luzern leisten. Sie übernehmen vielseitige Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Damit tragen sie im Kanton Luzern wesentlich zur pflegerischen Grundversorgung bei und stellen eine Entlastung für die Langzeitpflege dar. Jedoch beobachtet unser Rat die schweizweit wenig geregelten Anstellungsbedingungen mit grosser Aufmerksamkeit. Aufgrund der interkantonal tätigen profitorientierten Organisationen begrüssen wir eine in der Schweiz einheitlich geltende Regelung, vertreten jedoch die Ansicht, dass diese noch weiter geschärft werden müssen.

Zu Frage 7: Wie werden die pflegenden Angehörigen in die Grundversorgung des Kantons Luzern integriert?

Pflegende Angehörige sind Mitarbeitende der Spitex-Organisationen und damit Teil der Grundversorgung der Langzeitpflege. Pflegende Angehörige engagieren sich häufig rund um die Uhr für ihre Nächsten. Pflege, Betreuung und Hilfe gehen daher Hand in Hand. Pflegende Angehörige übernehmen daher auch wichtige Koordinationsaufgaben und leisten damit auch einen wertvollen Beitrag zur integrierten Versorgung, welche im aktuellen Planungsbericht Gesundheitsversorgung ein Konzept verankert ist.

Zu Frage 8: Welche Auswirkungen wird die Umsetzung der einheitlichen Finanzierung ambulant und stationär (EFAS) auf die Entlohnung pflegender Angehöriger haben?

Die einheitliche Finanzierung (EFAS) wird in der Langzeitpflege gemäss Plan im Jahr 2032 in Kraft treten. Es ist davon auszugehen, dass die einheitliche Abgeltung der Pflegeleistungen auch zu einer Harmonisierung der Entlohnung pflegender Angehöriger führen wird.

Zu Frage 9: Wie kann der Missbrauch dieses Modells durch profitorientierte Organisationen verhindert werden, und welcher Weg ist nach Ansicht des Regierungsrates bei der künftigen Regulierung und Finanzierung von Angeboten für pflegende Angehörige einzuschlagen?

Unser Rat erkennt die Leistungen von pflegenden Angehörigen und ihren wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung. Es laufen auf nationaler Ebene auch bereits Projekte bezüglich einheitlich geregelter Anstellungsbedingungen, die mit grosser Aufmerksamkeit beobachtet werden. Aufgrund der interkantonal tätigen profitorientierten Organisationen begrüssen wir eine in der Schweiz einheitlich geltende Regelung. Das Ziel der einheitlichen Entlohnung ist im schweizweiten Projekt der einheitlichen Finanzierung der (EFAS) angelegt. Die Pflegetarife werden zukünftig einheitlich definiert.